

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Kommunikation

15. April 2021

MERKBLATT

COVID-19: Informationen zu Sporttrainings und zur Benutzung der Sportanlagen im Kanton Aargau

1. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Dieses Dokument ist ab Montag, 19. April 2021 gültig.

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Lockerungen bekannt gegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich.

- **Wie bisher: Bis 20 Jahre uneingeschränkt Sport, jedoch ohne Publikum:** Wie bisher gelten für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger (entscheidend ist der Jahrgang) nur wenig Einschränkungen bei Sportaktivitäten. Wettkämpfe sind in allen Sportarten erlaubt, jedoch ohne Publikum.
- **Neu: Ab 20 Jahre Sport mit Einschränkungen auch drinnen wieder möglich:** Die Vorgaben für Sportaktivitäten sind neu auch für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gelockert. Sportaktivitäten sind für diese Alterskategorie auch drinnen wieder erlaubt. Es gelten Einschränkungen für den Innen- wie auch den Aussenbereich. Auch Wettkämpfe sind mit Einschränkungen wieder möglich.

Es gelten im Kanton Aargau grundsätzlich die Bestimmungen des BAG, BASPO resp. Swiss Olympic. Ausführliche Informationen sind zu finden im Corona Web-Dossier von Swiss Olympic und im umfangreichen FAQ des Bundesamts für Sport BASPO:

[Corona Web-Dossier von Swiss Olympic](#) / [FAQ des BASPO](#)

2. Sportaktivitäten und Trainingsbetrieb

- **Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:** Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden, jedoch ohne Publikum. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- **Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**
 - Innenbereiche: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig (gilt nicht für Fitnesscenter). Es muss dabei stets eine Maske getragen UND der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m² (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m² für andere Sportarten.

- Aussenbereiche: Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

Für den Leistungssport sowie den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

3. Wettkämpfe

- **Breitensport:**
 - Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
 - Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.
- **Leistungssport/Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb:** Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind draussen maximal 100 Zuschauer, drinnen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

4. Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen

4.1 Öffnung von Sport- und Freizeitanlagen

Sport- und Freizeitanlagen können im Kanton Aargau im Aussenbereich wie auch im Innenbereich für Personen aller Altersklassen öffnen. Es gelten u.a. Vorgaben bezüglich Gruppengrössen, Zuschauern, Kapazität und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen. Innenbereiche von Wellnessanlagen müssen noch geschlossen bleiben, ebenso dürfen Hallenbäder nur für Schwimmsportaktivitäten öffnen (kein Plauschschwimmen).

Die zum Ausüben der Sportart betroffene Sportanlage muss vom jeweiligen Betreiber (Gemeinde, Kanton, Schule, Private, usw.) für den Sportbetrieb freigegeben werden. Dieser Entscheid obliegt jedem Anlagenbetreiber selber.

4.2 Sportanlagen in kantonalem Besitz

In kantonalem Besitz befinden sich die Sportanlagen der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS), der Kantonalen Schule für Berufsbildung, der Neuen und Alten Kantonsschule Aarau¹, der Kantonsschule Baden, der Kantonsschule Wettingen und der Kantonsschule Wohlten. Die Sportanlagen der Kantonsschule Zofingen werden von einer gemeinsamen Betriebsgruppe der Stadt Zofingen und des Kantons Aargau betrieben, diese Anlagen sind ebenfalls unter den gegebenen Bedingungen zugänglich.

Alle Sportanlagen in kantonalem Besitz sind gemäss den oben genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich. Siehe dazu das "Schutzkonzept für Sportanlagen in kantonalem Besitz".

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen in kantonalem Besitz für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und eine Maske zu tragen.

5. Schutzkonzepte

Weiterhin sind zwei Schutzkonzepte notwendig:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainings-/Wettkampfveranstalters.

5.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

¹ Inklusive Hallenbad Telli in Aarau, wobei für das Hallenbad spezielle Regelungen gelten.

- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

5.2 Schutzkonzepte der Betreiber der Sportanlagen

Das Schutzkonzept jeder Sportanlage soll aufzeigen, wie im Rahmen der geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf resp. in der betroffenen Sportanlage wieder stattfinden kann, sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich. Diese Schutzkonzepte werden weder durch den Bund noch den Kanton genehmigt. Wichtig ist ebenfalls die Koordination zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern. Die Eigentümer der Sport- und Freizeitanlagen können vor der Nutzung durch Vereine deren Schutzkonzepte einfordern, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Muster von Schutzkonzepten für Sportanlagen sind zu finden auf der [Webseite der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sportämter \(ASSA\)](#) (Registrierung notwendig):

5.3 Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

Grundlage für jedes Schutzkonzept können die Informationen von Swiss Olympic bilden. Teilweise stellen die Sportverbände ihren Vereinen eigene Schutzkonzepte zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf den Webseiten von Swiss Olympic und dem jeweiligen Sportverband zugänglich.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Veranstaltern, Vereinen, Trainerinnen und Trainern/Leiterinnen und Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

Bei Fragen zu möglichen Sportaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden.

6. J+S-Aktivitäten

J+S Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger sind ohne Einschränkungen möglich. Es werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden, auch wenn die minimale Anzahl an Aktivitäten nicht eingehalten wird.

Weitere Informationen sind unter www.jugendundsport.ch/ zu finden.

Freiwilliger Schulsport: Der Freiwillige Schulsport findet grundsätzlich regulär statt. Über die Durchführung entscheiden die Verantwortlichen im Einzelfall vor Ort.

Sportlager für Kinder und Jugendliche sind zurückhaltend durchzuführen, im Freizeitbereich aber grundsätzlich erlaubt. Es müssen Schutzkonzepte erstellt und ggf. weitere Abklärungen und Schutzmassnahmen getroffen werden. Von Volksschulen organisierte Klassen- und Schullager sind im Kanton Aargau aktuell verboten.

7. Übersicht Zuständigkeiten

Bundesrat

Erlässt die Verordnungsanpassung mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen..

Sportverbände

Erstellen sportartspezifische Schutzkonzepte auf nationaler Ebene. Informieren ihre Vereine, allenfalls ihre Regionalverbände, über das Schutzkonzept.

BASPO, BAG

Stellen Informationen zum Sporttreiben im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Verfügung.

Swiss Olympic

Schaltet Informationen zu Schutzkonzepten auf der Webseite auf.

Vereine

Übernehmen die Schutzkonzepte des nationalen Sportverbandes oder erstellen ein eigenes, auf die lokale Situation zugeschnittenes Schutzkonzept, basierend auf dem nationalen Schutzkonzept.

Kanton Aargau

- Bewilligt keine Schutzkonzepte.
- Überprüft als Vollzugsbehörde mittels Stichproben vor Ort das Vorliegen und die korrekte Anwendung von Schutzkonzepten der Sportanlagenbetreiber und der Trainingsveranstalter.
- Kann Massnahmen und Sanktionen anordnen.
- Erstellt Schutzkonzepte für seine kantonalen Sportstätten gemäss den Vorgaben.

Gemeinden sowie private Träger von Sportanlagen

Erstellen Schutzkonzepte für ihre Sportstätten gemäss den Vorgaben. Sie können das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes vor der Nutzung der Infrastruktur einfordern.

8. Auskunft

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

E-Mail: sport@ag.ch